

# Ausfertigung

## Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg

Verkündet am

29. März 2016

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

**16 Sa 2082/15**

4 Ca 1111/14

Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel



Mattner, GB  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## Im Namen des Volkes Urteil

In Sachen

- Beklagte und  
Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Klägerin und  
Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Simon Daniel Schmedes,  
Bauhofstr. 56, 14776 Brandenburg/Havel

hat das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, 16. Kammer,  
auf die mündliche Verhandlung vom 29. März 2016  
durch die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Pechstein als Vorsitzende  
sowie die ehrenamtlichen Richter Herrn Hardenberg und Herrn Döding  
für Recht erkannt:

- I. **Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts  
Brandenburg an der Havel vom 28. Mai 2015 – 4 Ca 1111/14 – wird auf  
ihre Kosten zurückgewiesen.**
  
- II. **Die Revision wird nicht zugelassen.**

Pechstein

Hardenberg

Döding

### Tatbestand

Die Parteien streiten über Vergütungsdifferenzansprüche.

Die Klägerin war der Beklagten auf der Grundlage des Arbeitsvertrages vom 15. November 2002 vom 1. Dezember 2002 bis zum 15. Oktober 2015 zunächst als Floristin und zuletzt als Verkaufsstellenleiterin beschäftigt.

Die Beklagte rechnete das Arbeitsverhältnis der Parteien für die Monate Januar und Februar 2015 auf der Basis eines Entgeltanspruchs von 7,20 € pro Stunde ab und erteilte der Klägerin entsprechende Entgeltabrechnungen über 1.280,00 € brutto (Anlage K 4, Bl. 87 d. A.).

Die Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik teilte der Beklagten mit Schreiben vom 27. Januar 2016, dass ihre sachliche Zuständigkeit für das Unternehmen der Beklagten nicht mehr gegeben ist und beabsichtigt ist, das Unternehmen der Beklagten ab dem 1. Januar 2015 zuständigkeitshalber an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zu überweisen. Dort heißt es auszugsweise:

Der Wechsel der Zuständigkeit ist eingetreten, weil der arbeitsmäßige Schwerpunkt nicht mehr auf dem Handel fremder Produkte liegt. 95 % der Waren werden selbst angebaut. Die Produktion ist bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bereits eingetragen. Seit 2015 sind nur noch Personen für die Firma tätig, die überwiegend in der Produktion tätig sind. Beiträge wurden für 2015 von der BGHW nicht mehr erhoben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Schreibens wird auf die als Anlage zum Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 20. Januar 2016 zur Akte gereichte Kopie (Bl. 365 d. A.) Bezug genommen.

Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, ihr stünde ab dem 1. Januar 2015 der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 8,50 € pro Stunde und somit monatlich bei einer 41 Stundenwoche ein Anspruch in Höhe von 1.510,17 € zu.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 460,34 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11. März 2015 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin für die Monate Januar und Februar 2015 eine Lohnabrechnung in Textform nach § 108 GewO auf der Basis eines Monatslohns von 1.510,17 € zzgl. Zuschlägen zu erteilen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, der Ausnahmetatbestand des § 24 Abs. 1 MiLoG sei gegeben, denn sie unterfalle unter den betrieblichen Geltungsbereich des TV Mindestentgelt. Sie sei Mitglied der Berufsgenossenschaft Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und dort mit einer Arbeitsentgeltmenge von 239.951,00 € für das Jahr 2013 als Schwerpunkt Betrieb erfasst. Sie sei zudem Mitglied der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik und dort 2013 mit einem Entgeltgesamtwert von 140.227,00 € versichert gewesen. Der überwiegende arbeitszeitliche Anteil der Tätigkeit in den Jahren 2013 und 2014 sei im Bereich des Gartenbaus gewesen.

Das Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel hat der Zahlungsklage mit Urteil vom 28. Mai 2015 stattgegeben und die Klage auf Erteilung von Abrechnungen abgewiesen. Zur Begründung hat es – soweit für das Berufungsverfahren von Bedeutung – im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: Der Klägerin stehe der Anspruch auf Nachzahlung von jeweils 230,17 € brutto für die Monate Januar und Februar 2015 gemäß § 611 Abs. 1 BGB, § 1 Abs. 2 MiLoG in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag zu. Der persönliche Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes sei eröffnet. Die Beklagte könne sich nicht auf eine abweichende Regelung eines Tarifvertrages i.S.v. § 24 Abs. 1 MiLoG berufen. Grundsätzlich sei die Landwirtschaftsarbeitsbedingungenverordnung vom 18. Dezember 2014 eine taugliche Ausnahme i.S.v. § 24 Abs. 1 MiLoG. Die Beklagte habe jedoch nicht dargelegt, dass das Arbeitsverhältnis der Klägerin in den Geltungsbereich der Landwirtschaftsarbeitsbedingungenverordnung falle. Die Beklagte sei Mitglied der Berufsgenossenschaft Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und auch der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik. Aus ihrer Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik folge zwingend, dass die Beklagte nicht als vollständiges Unternehmen Mitglied der Berufsgenossenschaft Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sei, sondern wohl nur mit einer selbständigen Betriebsabteilung. Für einen weiteren Teil des Betriebes der Beklagten, für den sie Mitglied in der Berufsgenossenschaft Handel

und Warenlogistik sei, lägen offensichtlich die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft, auch nicht als Hilfs- oder Nebenbetrieb, bei der Berufsgenossenschaft Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vor. Folge der doppelten Mitgliedschaft sei, dass sich die Beklagte für den Teil des Betriebes bzw. für die bei der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik gemeldeten Arbeitnehmer nicht auf die Anwendbarkeit der Landwirtschaftsarbeitsbedingungenverordnung berufen könne. Eine Zuordnung der Klägerin zu dem Betriebsteil, mit dem die Beklagte Mitglied der Berufsgenossenschaft Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sei, sei durch die Beklagte nicht erfolgt. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils (Bl. 222 – 225 d. A.) Bezug genommen.

Gegen dieses der Beklagten am 5. Juni 2015 zugestellte Urteil richtet sich ihre Berufung, die sie mit einem beim Landesarbeitsgericht am 3. Juli 2015 eingegangenen Schriftsatz eingelegt und nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 7. September 2015 mit einem beim Landesarbeitsgericht am 7. September 2015 eingegangenen Schriftsatz begründet hat.

Die Beklagte und Berufungsklägerin tritt der angefochtenen Entscheidung unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens entgegen. Die Mitgliedschaft der Beklagten in zwei unterschiedlichen Berufsgenossenschaften sei historisch bedingt. Seit 1997 versuche sie, die Frage der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften zu klären. Für das jetzt zur Veranlagung anstehende Jahr 2014 habe sie bei der Berufsgenossenschaft Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau 29.831,40 Gesamtarbeitsstunden und bei der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik 9.735,25 Gesamtarbeitsstunden gemeldet. Kerngeschäft der Beklagten sei der Gartenbau. 2015 sei der Großteil der geleisteten Arbeitsstunden mit 25.801,94 Stunden im Gartenbau angefallen, dagegen im Handel nur 18.697,06 Stunden, darin enthalten seien zudem der Handel mit Eigenprodukten. Sie habe im Jahr 2015 einen Gesamtumsatz in Höhe von 1.181.422,97 € erwirtschaftet, davon im Bereich im Bereich Gartenbau 591.696,90 € und im Bereich Handel 589.726,18 €, wobei der Umsatz mit Eigenprodukten im Bereich Handel einen Anteil von 206.404,16 € eingenommen habe. Vom Gesamtumsatz entfalle ein Anteil von 67,55 % auf den Bereich Gartenbau und Handel mit Eigenprodukten. 2015 habe die Gesamtlohnsumme im Gartenbau 257.693,97 € betragen, dagegen im Handel einschließlich des Vertriebs von Eigenprodukten nur 175.754,16 €. Diese Zahlen verdeutlichen den Schwerpunkt

des Betriebes der Beklagten im Bereich Produktion und Vertrieb von eigenen gartenbaulichen Produkten. Zudem sei in dem Bereich des Gartenbaus der Großteil aller getätigten Investitionen geflossen. Sowohl die Unternehmensstrategie als auch die Logistik der Beklagten sei auf den Gartenbau ausgerichtet. Bezogen auf den Wortlaut des § 1 TV Mindestentgelt vom 29. August 2014 sei davon auszugehen, dass sie arbeitszeitlich überwiegend landwirtschaftliche, gartenbauliche oder forstwirtschaftliche Tätigkeit verrichte. Der Betrieb der Beklagten sei mit einheitlicher wirtschaftlicher Betätigung dem Direktvertrieb der eigenen Produktion zuzuordnen.

Die Beklagte und Berufungsklägerin beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Brandenburg an der Havel vom 28. Mai 2015, Aktenzeichen 4 Ca 1111/14, zugestellt am 5. Juni 2015, abzuändern, soweit die Beklagte und Berufungsklägerin verurteilt worden ist, an die Klägerin und Berufungsbeklagte 460,34 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11. März 2015 zu zahlen und die Klage im Übrigen abzuweisen.

Die Klägerin und Berufungsbeklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin und Berufungsbeklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens. Die Beklagte habe sich in dem gegen die ausgesprochenen Änderungskündigungen erhobenen Kündigungsschutzverfahren zur Begründung ausdrücklich auf die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns berufen. Sie zahle nur den Mitarbeitern, die sich von Anfang an nicht gegen die Änderungskündigung gewandt hätten, den Mindestlohn von 8,50 €. Da gemäß § 5 des Arbeitsvertrages der Rahmentarifvertrag für die Florist-Fachbetriebe und Blumen- und Kranzbindereien vom 23. Februar 1994 für die Arbeitnehmer in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg einschließlich Berlin-Ost, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen Anwendung finde, sei auch nicht auf die Regelung des § 123 SGB VII und des § 131 SGB VII abzustellen. Ausweislich des Auszugs aus dem Handelsregister sei Gegenstand des Unternehmens der Beklagten der Einzel- und Großhandel mit gärtnerischen und landwirtschaftlichen Produkten aller Art, Floristen- und Gartenbedarf, die gärtnerische Produktion von Blumen- und Zierpflanzen, die Bewirtschaftung einer Schank- und Speisewirtschaft sowie eines Beherbergungsbetriebes. Gegen den Anwendungsbereich gemäß § 1 TV Mindestentgelt vom 29. August 2014 spreche schon die Anzahl der bei der Beklagten

beschäftigten Floristen/innen. Ausgehend von dem von der Beklagten in dem beim Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel geführten Kündigungsschutzverfahren (Aktenzeichen 3 Ca 1080/14) vorgelegten Besetzungsplan ab dem 1. Januar 2015 ergeben sich für die dort genannten Verkaufsstellen Öffnungszeiten im Umfang von 17.110,50 Stunden pro Jahr und unter Berücksichtigung der individuellen Jahresarbeitszeit der Mitarbeiter eine Jahresarbeitsleistung von 34.321,83 Stunden. Danach erbringe die Beklagte arbeitszeitlich nicht überwiegend landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Tätigkeiten. Die Beklagte beschäftige 25 Floristen/innen, davon vier Auszubildende, und 10 Gärtner/innen. Der Hauptumsatz im Blumengeschäft werde durch den Verkauf von Schnittblumen von Großmärkten und nicht durch selbst gezogene Pflanzen gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien zweiter Instanz wird auf die Schriftsätze der Beklagten und Berufungsklägerin vom 7. September 2015 (Bl. 252 ff. d. A.), vom 8. Februar 2016 (Bl. 358 ff. d. A.) und vom 3. März 2016 (Bl. 368 ff. d. A.) sowie auf die Schriftsätze der Klägerin und Berufungsbeklagten vom 23. Oktober 2015 (Bl. 301 ff. d. A.), vom 8. Februar 2016 (Bl. 356 d. A.), vom 9. März 2016 (Bl. 374 ff. d. A.) und vom 20. März 2016 (Bl. 385 ff. d. A.) Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

#### I.

Die an sich (§§ 8 Abs. 2, 64 Abs. 1 ArbGG) und aufgrund der Zulassung durch das Arbeitsgericht (§ 64 Abs. 2 a) ArbGG) statthafte Berufung der Beklagten ist von ihr in gesetzlicher Form und Frist eingelegt und nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist auch fristgerecht und ordnungsgemäß begründet worden (§§ 519, 520 Abs. 1, 3 ZPO, §§ 64 Abs. 1, 2 66 Abs. 1 S. 1, 2 ArbGG). Die Berufung ist daher zulässig.

## II.

Die Berufung der Beklagten hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Das Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel hat die Beklagte zu Recht zur Zahlung von Vergütungsdifferenzen für die Monate Januar und Februar 2015 verurteilt.

1. Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von jeweils 230,17 € brutto für Januar 2015 und Februar 2015 gemäß § 611 Abs. 1 BGB, § 1 Abs. 2 MiLoG in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag zu.

a. Die Klägerin unterfällt dem persönlichen Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 MiLoG.

b. Der Klägerin steht auch der Mindestlohn in Höhe von 8,50 € pro Stunde zu, denn der nach § 24 Abs. 1 S. 1 MiLoG grundsätzlich anwendbare Tarifvertrag zur Regelung der Mindestentgelte für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau der Bundesrepublik Deutschland vom 29. August 2014 (im Folgenden: TV Mindestentgelt) ist auf das vorliegende Arbeitsverhältnis nicht anwendbar, da der betriebliche Geltungsbereich dieses Tarifvertrages nicht eröffnet ist.

aa. Nach § 24 Abs. 1 MiLoG gehen bis zum 31. Dezember 2017 abweichende Regelungen eines Tarifvertrages repräsentativer Tarifvertragsparteien dem Mindestlohn vor, wenn sie für alle unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitgeber mit Sitz im In- oder Ausland sowie deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbindlich gemacht worden sind.

Der TV Mindestentgelt wurde mit Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau (im Folgenden: Landwirtschaftsarbeitsbedingungenverordnung) vom 18. Dezember 2014 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 für alle nicht an ihn gebundene Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen verbindlich gemacht, wenn der Betrieb oder die selbständige Betriebsabteilung überwiegend Tätigkeiten erbringt, die unter dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen und ist somit grundsätzlich als Ausnahmetatbestand i.S.d. § 24 Abs. 1 MiLoG geeignet.



bb. Der betriebliche Geltungsbereich des TV Mindestentgelt ist vorliegend jedoch nicht eröffnet.

Nach § 1 Nr. 2 Abs. 1 S. 1 TV Mindestentgelt fallen unter den betrieblichen Geltungsbereich Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die arbeitszeitlich überwiegend landwirtschaftliche, gartenbauliche oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten verrichten. Gemäß § 1 Nr. 2 Abs. 2 gelten als Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen i.S.v. Abs. 1 alle Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, für die die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau gemäß § 123 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 sowie § 131 des 7. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) zuständig ist oder zuständig wäre, wenn der Betrieb oder die selbständige Betriebsabteilung ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hätte.

(a) Bei dem Betrieb der Beklagten handelt es sich nicht um einen Gartenbaubetrieb mit dem Direktvertrieb von Eigenprodukten.

Verfolgt ein Betrieb mehrere Geschäftszwecke (Mischbetrieb), kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes für seine fachliche Zuordnung im Tarifrecht darauf an, auf welche Geschäftstätigkeit die überwiegende Arbeitszeit der Arbeitnehmer entfällt (vgl. BAG, Urteil vom 26. August 1998 – 4 AZR 471/97 – zitiert nach juris, dort Rz 27). Dabei stellt der Verkauf von Eigenprodukten keine betriebliche Tätigkeit in verschiedenen Wirtschaftszweigen dar (BAG, a.a.O. Rz 28).

Die Beklagte vertreibt nicht nur Eigenprodukte. Dass die Beklagte nicht nur selbst gezogene Pflanzen und Blumen vertreibt, wird durch ihre Angabe zu dem Umsatz im Bereich Handel für 2015 belegt, danach entfiel von dem Umsatz im Handel in Höhe von 589.726,18 € ein Anteil in Höhe von 206.404,16 € auf den Umsatz von Eigenproduktion. Ausgehend von den Angaben der Beklagten zu Arbeitszeiten und Umsatz im Jahr 2015 führt sie einen Betrieb mit zwei Geschäftszwecken, dem Gartenbau und dem Handel.

(b) Die Beklagte hat die tatbestandlichen Voraussetzungen des betrieblichen Geltungsbereiches nach § 1 Nr. 2 Abs. 1 S. 1 TV Mindestentgelt nicht substantiiert dargelegt.

Die Beklagte hat behauptet, dass nach der vorläufigen Auswertung bei ihr festzustellen sei, dass der überwiegende Teil der gesamtbetrieblich abgeleiteten Arbeitsstunden den Bereich des Gartenbaus zuzuordnen seien und dafür das Zeugnis des Herrn Hubertus Siemon angeboten. Dieser Zeuge war für die Behauptung der Beklagten nicht zu hören, da die Beklagte nicht eine konkrete Tatsachenbehauptung sondern eine Schlussfolgerung, gezogen aus der Auswertung nicht weiterbenannter Unterlagen, vorgetragen hat.

Soweit die Beklagte sich zum Beweis dafür, dass arbeitszeitlich überwiegend Tätigkeiten im Gartenbau erbracht worden seien, auf die Beitragsbescheiden der Berufsgenossenschaften und Meldungen zu den Berufsgenossenschaften bezogen hat, war diesen Unterlagen nicht zu entnehmen, wie viele Arbeitsstunden im Bereich Gartenbau in welchem Jahr angefallen sind bzw. geleistet worden sind. Dem Bescheid der Berufsgenossenschaft Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 9. Mai 2014 sind für das Umlagejahr der Beitrag, nicht jedoch die geleisteten Arbeitsstunden zu entnehmen. Auch der Anlage zu diesem Bescheid sind weder die Anzahl der Arbeitnehmer noch deren Gesamtarbeitsstunden im Jahr 2013 zu entnehmen, vielmehr sind dort als Arbeitstage im Bereich „Unternehmen gärtnerische Urproduktion“ 98 Arbeitstage und im Bereich „Handel, Verwaltung, Dienstleistungen“ 379 Arbeitstage aufgeführt. In der weiteren Anlage sind Arbeitnehmer mit ihren Berufsbezeichnungen aufgeführt, jedoch ohne Angabe von Jahresarbeitszeit und dem Bereich, in dem sie tätig waren. Die Berufsbezeichnungen dort sind nicht in allen Fällen für eine Zuordnung der Tätigkeit zu dem Bereich Gartenbau bzw. Handel geeignet und eindeutig genug. Entsprechendes gilt für den Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik vom 4. März 2015.

Für 2015 hat die Beklagte zwar behauptet, dass im Bereich Gartenbau 25.801,94 Stunden und im Bereich Handel 18.697,06 Stunden geleistet worden seien und sich zum Beweis auf eine beigefügte Aufstellung bezogen. Der von der Beklagten vorgelegten Aufstellung 2015 sind auch für die Monate Januar bis Dezember die jeweils im Bereich Gartenbau und im Bereich Handel angefallenen Arbeitsstunden zu entnehmen.

Die Klägerin hat dies jedoch substantiiert bestritten. Ihre Behauptung, dass deutlich mehr Mitarbeiter im Bereich Handel als im Bereich Gartenbau beschäftigt wurden und

werden, hat sie belegt mit einer namentlichen Aufstellung der Mitarbeiter der Beklagten nebst Berufsbezeichnungen. Danach sind bei der Beklagten 25 Floristen/innen einschließlich vier Auszubildende und zehn Gärtner beschäftigt. Die Angaben der Beklagten zu den Arbeitszeiten der Mitarbeiter im Bereich Handel hat die Klägerin unter Bezugnahme auf den Vortrag der Beklagten im Änderungskündigungsschutzverfahren bestritten und bezogen auf den Besetzungsplan der Beklagten für 2015 unter der Berechnung der individuellen Jahresarbeitszeiten der Mitarbeiter die Jahresarbeitszeit im Bereich Handel mit 34.321,83 Stunden berechnet.

Nach dem substantiierten Bestreiten der Klägerin, insbesondere der Jahresarbeitszahlen im Handel im Jahre 2015, hätte die Beklagte näher zu den Grundlagen für die von ihr vorgetragene Jahresarbeitszeiten vortragen müssen, also wie viele und welche Arbeitnehmer welche Arbeitszeiten jeweils in den Bereichen Gartenbau und Handel geleistet haben. Die Aufstellung für 2015 war auch als Beweis für ihre Behauptung nicht geeignet. Es fehlt jeder Vortrag dazu, wer aufgrund der Auswertung welcher Unterlagen diese Zahlen ermittelt hat.

(c) Der Betrieb der Beklagten gilt nicht nach § 1 Nr. 2 Abs. 2 TV Mindestentgelt als Betrieb i.S.d. § 1 Nr. 2 Abs. 1 TV Mindestentgelt. Eine Zuständigkeit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau gemäß § 123 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 7, § 131 SGB VII kann nicht festgestellt werden.

Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII u. a. zuständig für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues. Umfasst ein Unternehmen verschiedene Bestandteile wie Hauptunternehmen, Nebenunternehmen, Hilfsunternehmen, die denselben Rechtsträger gehören, ist der Unfallversicherungsträger zuständig, dem das Hauptunternehmen angehört, § 131 Abs. 1 S. 1 SGB VII.

(aa) Für die Frage, ob der Betrieb der Beklagten im tariflichen Sinne der Berufsgenossenschaft Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau oder der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik unterliegt, ist nicht die formelle Zuständigkeit nach §§ 136, 137 SGB VII sondern die materielle Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft entscheidend.

Die Auslegung des normativen Teils eines Tarifvertrages folgt den für die Auslegung von Gesetzen geltenden Regeln. Somit ist zunächst vom Wortlaut auszugehen, wobei der maßgebliche Sinn der Erklärung zu erforschen ist, ohne am Buchstaben zu haften. Bei nicht eindeutigem Tarifwortlaut ist der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien mit zu berücksichtigen, soweit er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat. Abzustellen ist ferner auf den tariflichen Gesamtzusammenhang, weil dieser Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien liefern und nur so der Sinn und Zweck der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden kann. Lässt dies zweifelsfreie Auslegungsergebnisse nicht zu, können die Gerichte für Arbeitssachen ohne Bindung an die Reihenfolge weitere Kriterien wie die Entstehungsgeschichte des Tarifvertrages, ggf. auch die praktische Tarifübung, ergänzend heranziehen. Auch die Praktikabilität denkbarer Auslegungsergebnisse gilt es zu berücksichtigen; im Zweifel gebührt derjenigen Tarifauslegung der Vorzug, die zu einer vernünftigen, sachgerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (*st. Rspr.*, vgl. BAG, Urteil vom 26. März 2013 – 3 AZR 68/11 – zitiert nach juris, dort Rz 25; BAG, Urteil vom 11. Juli 2012 – 10 AZR 236/11 – zitiert nach juris, dort Rz 12).

Die Auslegung von § 1 Nr. 2 Abs. 2 TV Mindestentgelt nach diesen Grundsätzen ergibt, dass die Tarifvertragsparteien auf die materielle Zuständigkeit abgestellt haben. Dies wird bereits deutlich durch die Angabe der Normen des SGB VII, und zwar der §§ 123 Abs. 1 und 131 SGB VII, im Tarifvertrag.

Die materielle Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften ist im SGB VII in den §§ 123, 131 SGB VII und die formelle Zuständigkeit ist dort in den §§ 136 ff. SGB VII geregelt. Die Tarifvertragsparteien haben im Tarifvertrag die Normen genannt, nach denen sich die materielle Zuständigkeit bestimmt. Dies verdeutlicht, dass die Tarifvertragsparteien auf die materielle Zuständigkeit abgestellt haben.

(bb) Eine materielle Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau hat die Beklagte nicht aufgezeigt. Die Beklagte hat nicht substantiiert dargelegt, dass der Schwerpunkt ihres Unternehmens der Gartenbau ist und somit der Gartenbau das Hauptunternehmen i.S.v. § 131 Abs. 2 S. 1 SGB VII.

Nach der Rechtsprechung des Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg (*vgl. Urteil vom 20. Januar 2011 – L 2 U 1145/05 – zitiert nach juris, dort Rz 38*) gilt als

Hauptunternehmen der Unternehmensteil, der den Schwerpunkt des Unternehmens bildet. Welche Strukturen einem Unternehmen das Gepräge geben, kann nicht schematisch beurteilt werden. Ausgehend von den tatsächlichen Verhältnissen ist zu prüfen, wo der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens liegt. Dies kann weder pauschal nach der in den verschiedenen Bereichen eingesetzten Mitarbeiterzahl noch allein durch einen Vergleich der Lohnsummen in den verschiedenen Bereichen des Unternehmens beurteilt werden. Abzustellen ist auf eine Gesamtbetrachtung, bei der die beiden eben genannten Merkmale wichtige Indizien sind. Zu beachten ist aber auch der Auftritt des Unternehmens an entsprechenden Segmenten des Marktes, die Zusammensetzung des Umsatzes, die Rentabilität der verschiedenen Abteilungen und die Akzeptanz verschiedener Angebote bei den Kunden, wobei die Aufzählung beispielhaft und nicht abschließend ist (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, a.a.O.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat die Beklagte nicht ausreichend substantiiert einen Schwerpunkt ihres Unternehmens im Bereich Gartenbau dargelegt. Zwar hat die Beklagte bezogen auf das Jahr 2015 die Umsätze und Jahresarbeitsstunden für die Bereiche Gartenbau und Handel genannt und behauptet, dass ein Großteil der Investitionen in dem Bereich des Gartenbaus geflossen sei und sie zu den größten Gärtnereien der Region gehöre. Die Beklagte hat jedoch ihren von der Klägerin substantiiert bestrittenen Vortrag nicht ausreichend unter Beweis gestellt. Die Klägerin hat unter Berechnung der Jahresarbeitszeit der Verkaufsstellenmitarbeiter nach dem Besetzungsplan der Beklagten für 2015 die von der Beklagten für den Bereich Handel genannte Jahresarbeitszeit konkret und somit substantiiert bestritten. Nach dem Vortrag der Beklagten fielen im Bereich Handel im Jahr 2015 18.697,06 Arbeitsstunden an, nach der Berechnung der Klägerin dagegen 34.321,83 Stunden. Die von der Beklagten eingereichte Aufstellung ist nicht geeignet, den Beweis für ihre Behauptung zu erbringen. Zwar enthält diese Aufstellung die schriftsätzlich vorgetragene Zahlen. Es ist jedoch weder vorgetragen noch ersichtlich, wer die Aufstellung erstellt und insbesondere wer die Daten ermittelt hat, auch auf welcher Grundlage (Lohnunterlagen der Arbeitnehmer, Geschäftsbericht, Rechnungen etc.) dies geschah.

(d) Zudem ist auch für den betrieblichen Geltungsbereich nach § 1 Nr. 2 Abs. 2 TV Mindestentgelt erforderlich, dass überwiegend Tätigkeiten erbracht werden, die unter diesen Tarifvertrag fallen, denn dies fordert

§ 1 S. 1 Landwirtschaftsarbeitsbedingungenverordnung. Die Geltung des TV Mindestentgelt nach § 1 S. 1 Landwirtschaftsarbeitsbedingungenverordnung für alle nicht an den TV Mindestentgelt gebundene Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer setzt neben der Geltung des Tarifvertrages Mindestentgelt in räumlicher und betrieblicher Hinsicht voraus eine überwiegende Tätigkeit in diesem Bereich. Dafür ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (vgl. Urteil vom 29. August 1998 – 4 AZR 471/97 – zitiert nach juris, dort Rz 27) auf die Arbeitszeit abzustellen. Insoweit wird auf das oben unter II. 1 b. bb. (b) Ausgeführte Bezug genommen.

c. Die Höhe des monatlichen Differenzanspruches der Klägerin ist unstrittig und bei Zugrundelegung einer 41 Stundenwoche rechnerisch nachvollziehbar.

2. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 BGB.

### III.

Die Berufung der Beklagten war daher mit der Folge zurückzuweisen, dass sie die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen hat, § 97 ZPO.

### IV.

Die Revision gegen die Entscheidung war gemäß § 72 Abs. 2 ArbGG nicht zuzulassen, weil keiner der dort genannten Zulassungsgründe vorlag. Insbesondere wies der am Einzelfall orientierte Rechtsstreit keine grundsätzliche Bedeutung auf und folgte die Kammer bei der Entscheidung den in der zitierten Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen. Eine Divergenz zu anderen obergerichtlichen Entscheidungen ist nicht erkennbar.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Die Beklagte wird auf die Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 72 a ArbGG hingewiesen.

Pechstein

Hardenberg

Döding

**Ausgefertigt**  
16785 Berlin, den 10. 05. 2016  
Geibert  
Gerichtsbeschäftigter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg

